

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

| | | |
|-------------|-----------------------------|------------------|
| 5. Jahrgang | Schorfheide, den 15.08.2008 | Nummer 08 / 2008 |
|-------------|-----------------------------|------------------|

INHALT DES AMSTBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen

| | |
|--|---------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 1 |
| Bekanntmachungsanordnung | Seite 1 |
| Öffentliche Bekanntmachung zur Neuordnung von Gebieten | Seite 2 |
| Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven und Gebietsbereinigung) vom 08.01.2008/ 24.01.2008 | Seite 2 |
| Gebietsänderungsvertrag zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven und Gebietsbereinigung) | Seite 2 |
| Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses | Seite 3 |
| Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 28. September 2008 | Seite 4 |

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

| | |
|---|---------|
| Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide • Lärmaktionsplan der Gemeinde Schorfheide | Seite 5 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 35. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 16.07.2008 | Seite 6 |
| Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG • Sonderungsplan-Nr.: VII/07 Gemarkung Klandorf Flur 1 Flurstück 130 | Seite 8 |
| Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Finowfließ“ | Seite 8 |

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

| | § 1 | | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---------------------------|-------------|----------------|---|-------------------------|
| | erhöht (+) | vermindert (-) | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | € | € | | |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 906.400 € | -4.700 € | 9.052.000 € | 9.953.700 € |
| die Ausgaben | 1.036.400 € | -134.700 € | 9.052.000 € | 9.953.700 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 1.113.000 € | -405.000 € | 4.751.000 € | 5.459.000 € |
| die Ausgaben | 1.064.200 € | -356.200 € | 4.751.000 € | 5.459.000 € |

| | § 2 | gegenüber von bisher | gegenüber von bisher | gegenüber von bisher |
|--|--------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Es werden neu festgesetzt: | | | | |
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € | 0,00 € | 40.000,00 € | 40.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 800.000,00 € | 800.000,00 € | 800.000,00 € | 800.000,00 € |

Die §§ 3 - 4 werden nicht geändert.

Schorfheide, den 17.07.2008

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 78 (5) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat jeder unbefristetes Einsichtsrecht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2008, ebenso in ihre Anlagen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2008 liegt in der Gemeindeverwaltung,

Kämmerei Zimmer 0.10, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Schorfheide, den 17.07.2008

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zur Neuordnung von Gebieten

(Aufhebung von Exklaven und Gebietsbereinigung) durch Gebietsänderungsvertrag gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven und Gebietsbereinigung) zwischen der Gemeinde Schorfheide und der

Stadt Liebenwalde vom 08.01.2008/ 24.01.2008 und seine Genehmigung durch das Ministerium des Innern durch Bescheid vom 04.07.2008 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, den 09.07.2008



Uwe Schoknecht, Bürgermeister

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven und Gebietsbereinigung) vom 08.01.2008/ 24.01.2008

Antrag auf Genehmigung vom 17.07. 2007

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung den zwischen der Stadt Liebenwalde und der Gemeinde Schorfheide abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 08.01.2008/ 24.01.2008 zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven und Gebietsbereinigung).

Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Gemeinde Schorfheide sowie in der Stadt Liebenwalde öffentlich bekannt zu machen.

Der Nachweis über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung ist mir vorzulegen.

Die Neuordnung der Exklaven

Kreuzbruch 09 (Gemarkung 121613),

Liebenwalde 1 (Gemarkung 121615),

Hammer Gut 1 (Gemarkung 121679) sowie

der Flurstücke 16 und 19 der Flur 6 aus der Gemarkung Liebenthal 1 (Gemarkungs-Nr. 121614) (aktualisierte Bezeichnung: Liebental) zum Gebiet der Stadt Liebenwalde

und der Exklaven

Prötze 5 (Gemarkung 123666),

Prötze 6 (Gemarkung 123667),

Schluff 1 (Gemarkung 123670) sowie

Schluff 2 (Gemarkung 123671) zum Gebiet der Gemeinde Schorfheide

wird am 01.10.2008 nach der öffentlichen Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und seiner Genehmigung in beiden betroffenen Gebietskörperschaften wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann die Stadt Liebenwalde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam, und die Gemeinde Schorfheide beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6 in 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag
gez. Schumacher

Gebietsänderungsvertrag zur Neuordnung von Gebieten (Aufhebung von Exklaven und Gebietsbereinigung)

Zwischen

der Gemeinde Schorfheide,
vertreten durch den Bürgermeister Herr Uwe Schoknecht,
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide / OT Finowfurt,

und

der Stadt Liebenwalde,
vertreten durch den Bürgermeister Herr Jörn Lehmann,
Marktplatz 20, 16559 Liebenwalde,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Neuordnung von Gebieten

Die Gemeinde Schorfheide und die Stadt Liebenwalde vereinbaren gemäß

§ 9 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg folgende Änderungen der Gemeindegebiete:

1. Die Gemeinde Schorfheide tritt aus ihrem Gemeindegebiet die Exklaven Kreuzbruch 09, Gemarkung 121613; Hammer Gut 1, Gemarkung 121679; Liebenwalde 1, Gemarkung 121615, komplett mit einer Größe von 69 977 m², und aus

der Gemarkung Liebenthal 1, Gemarkungs-Nr. 121614, Flur 6, die Flurstücke 16 und 19, mit einer Größe von 19479 m², an die Stadt Liebenwalde ab.

Die von der Gemeinde Schorfheide an die Stadt Liebenwalde abgetretenen Grundstücke umfassen eine Fläche von insgesamt 89 456 m². Diese Fläche wird Bestandteil des Gemeindegebietes der Stadt Liebenwalde.

2. Die Stadt Liebenwalde tritt aus ihrem Gemeindegebiet die Exklaven Prötze 05, Gemarkung 123666; Prötze 06, Gemarkung 123667; Schluff 1, Gemarkung 123670; Schluff 2, Gemarkung 123671, komplett mit einer Größe von 83 834 m² an die Gemeinde Schorfheide ab. Diese Fläche wird Bestandteil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schorfheide.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Liebenwalde, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 Pkt. 1. bezeichneten Gebiete gehören, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf diese Gebiete durch die Gemeinde Schorfheide vor Wirksamwerden dieses Vertrages begründet worden sind.

Die Gemeinde Schorfheide, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 Pkt. 2. bezeichneten Gebiete gehören, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf diese Gebiete durch die Stadt Liebenwalde vor Wirksamwerden dieses Vertrages begründet worden sind.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Pkt. 1. dieses Vertrages das Ortsrecht der Stadt Liebenwalde.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Pkt. 2. dieses Vertrages das Ortsrecht der Gemeinde Schorfheide.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 7 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung zum 01.04.2008 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 6 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Gemeinde Schorfheide, die Ausfertigung 2 die Stadt Liebenwalde, die Ausfertigung 3 und 4 die Genehmigungsbehörden und die Ausfertigung 5 und 6 die Kataster- und Vermessungsämter der Landkreise Barnim und Oberhavel.

Schorfheide, den 24.01.08

gez. Uwe Schoknecht
Bürgermeister
Gemeinde Schorfheide

gez. Dietrich Bester
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Siegel
Gemeinde Schorfheide

Liebenwalde, den 08.01.08

gez. Jörn Lehmann
Bürgermeister

gez. Oliver Giese
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel
Stadt Liebenwalde

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide sowie der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin findet am 26.08.2008 um 18:30 Uhr im Sitzungsraum (Raum 0.4) des Verwaltungsgebäudes Erzbergerplatz 1, in 16244 Schorfheide statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

3. Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge

4. Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses durch die Wahlleiterin unter Hinweis auf § 37 Abs. 5 BbgKWahlG

Jede Person hat zu der Sitzung Zutritt.

Schorfheide, 06.08.2008

Braun, Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 28. September 2008

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide wird in der Zeit **vom 01.09.2008 bis 05.09.2008** während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags von 09⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr,
donnerstags von 09⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ Uhr bis 16⁰⁰ Uhr
und freitags von 09⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr

bei der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:

- a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 13.09.2008** bei der Wahlbehörde der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Raum 1.5, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung, einen Sitz im Ortsbeirat, das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder das Amt des Ortsvorstehers bewirbt, ist verpflichtet den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (**21.08.2008, 12.00 Uhr**) zu stellen.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 13.09.2008** bei der Ge-

meinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Raum 1.5 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31.08.2008** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **26.09.2008** zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zusätzlich am Freitag, den 26.09.2008 von 09⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr bei der Wahlbehörde der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Raum 1.5, beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

Zur Kommunalwahl am 28.9.2008 werden, wenn die Voraussetzun-

gen nach § 25 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und nach §§ 23-25 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung erfüllt sind, zwei Wahlscheine erteilt. Ein Wahlschein ist für die Wahl zum Kreistag bestimmt. Der zweite Wahlschein gilt für die verbundenen Gemeindewahlen (Wahl der Gemeindevertretung, Wahl der Ortsbeiräte)

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - b) die amtlichen Wahlumschläge
 - c) die amtlichen Wahlbriefumschläge und
 - d) die Merkblätter zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Weitere Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind der Rückseite des Wahlscheins zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die/der Wahlberechtigte für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Schorfheide, den 06.08.2008

i.V. Braun, Hauptamtsleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Lärmaktionsplan der Gemeinde Schorfheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in der Sitzung am 16.07.2008 unter Beschluss-Nummer BA/0497/08 den Lärmaktionsplan der Gemeinde beschlossen.

Grundlage der Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Schorfheide bildet die EU-Umgebungslärmrichtlinie, welche in den Jahren 2005 und 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ verankert wurde.

Generell sieht die EU-Umgebungslärmrichtlinie vor, dass die Lärmsituation an den Hauptverkehrsstraßen in zwei Zeitstufen erfasst wird. Bis zum 30. Juni 2007 sind die Belastungen und Betroffenheiten für alle Straßen mit einer Verkehrsstärke von über 6 Millionen Kfz. pro Jahr (gerechnet wird mit 16.000 Kfz. pro Tag) an die EU zu melden. In einem zweiten Schritt wird bis zum 30. Juni 2012 zusätzlich eine Meldung für die Straßen mit über 3 Millionen Kfz. pro Jahr (das entspricht etwa 8.000 Kraftfahrzeuge pro Tag) erforderlich. Zusätzlich sind im Rahmen von Aktionsplänen Maßnahmen und Konzepte zu entwickeln, die mit vertretbarem Aufwand zu einer Verbesserung der Schadstoffsituation führen. Anschließend ist alle 5 Jahre eine Überprüfung bzw. Überarbeitung der Lärmkarten erforderlich. Weiterhin ist im Rahmen der EU-Gesetzgebung auch die Information der Bevölkerung über die Schallimmissionsbelastungen verankert.

Im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie werden keine Grenzwerte festgelegt. Allerdings wurden im Land Brandenburg im Rahmen eines Strategiepapiers zur Lärmaktionsplanung Prüfwerte definiert. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts und 65 dB(A) tags.

Als Hauptzielstellung ist von der EU vorgegeben, mit vertretbaren Maßnahmen die Lärmbelastung der Bevölkerung zu senken und gleichzeitig ruhige Gebiete, die der Erholung der Bevölkerung dienen, zu schützen.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schorfheide betrachtet nicht nur die entsprechend Lärmkartierung des Landesumweltamtes Brandenburg in diesem Jahr zu erfassenden Bereiche mit einem Verkehrsauf-

kommen > 6 Millionen Kfz. pro Jahr sondern auch die bis 2012 zu meldenden Bereiche > 3 Millionen Kfz. pro Jahr.

Der Lärmaktionsplan wurde für die bebauten Bereiche an der Autobahn in Finowfurt und Werbellin sowie für die gesamte B 167 in der Ortslage Finowfurt aufgestellt.

An der Erarbeitung des Planes in der Arbeitsgruppe waren neben dem Planungsbüro und Vertretern der für die Straßenbaulast zuständigen Behörden auch die Ortsbürgermeister der betroffenen Ortsteile, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden des Haupt- und des Bauausschuss beteiligt. Die Hinweise der Bürger auf der Versammlung am 23.06.2008 flossen in die Endfassung des Planes mit ein.

Die Unterlagen zum Lärmaktionsplan für die Gemeinde Schorfheide werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten (Dienstag von 09⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr, Donnerstag von 09⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr sowie Freitag von 09⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr) im Zimmer 2.11 des Bauamtes der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 03335 453417).

Im Monat September 2008 können die Unterlagen zum Lärmaktionsplan zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.barnim.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden.

Schorfheide, 18.07.2008

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 35. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 16.07.2008

Öffentlicher Teil

Berufung stellvertretende Wahlleiterin

Vorlage: HA/0501/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt Frau Kathrin Greger, Sachbearbeiterin im Hauptamt der Gemeinde Schorfheide, als stellvertretende Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2008 und die daran anschließende Wahlperiode zu berufen.

Der Beschluss Nr. HA/0501/08 wurde einstimmig gefasst.

Jahresrechnung 2007

Vorlage: KA/0499/08

Beschluss: Nach Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim wird die Jahresrechnung 2007 beschlossen und der Bürgermeister entlastet.

Der Beschluss Nr. KA/0499/08 wurde einstimmig gefasst.

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2008

Vorlage: KA/0480/08

Beschluss: Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2008 und ihre Anlagen werden beschlossen. Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2008 wird bestätigt.

Der Beschluss Nr. KA/0480/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Errichtung einer Biogasanlage im TGE

Vorlage: BA/0496/08

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beauftragt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der geplanten Biogasanlage zu erteilen.
2. Das geplante Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 „TGE – Gemarkung Lichterfelde“ nicht ein. Der Befreiung von den Planfestsetzungen wird zugestimmt.

Der Beschluss Nr. BA/0496/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Lärmaktionsplan für die Gemeinde Schorfheide

Vorlage: BA/0497/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. BA/0497/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide

Abwägung der Stellungnahmen der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beschluss über die Änderung des Entwurfs und die erneute Offenlage

Vorlage: BA/0493/08

Beschluss:

1. Die während der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Entwurfes des FNP entsprechend Abwägungsergebnis. Auf dieser Grundlage sind die Entwürfe des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide und der Begründung einschließlich Umweltbericht zu erarbeiten.
4. Die geänderten Entwürfe des FNP und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Absatz 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu benachrichtigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf drei Wochen verkürzt.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss Nr. BA/0493/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 18 „Café Wildau“

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Satzungsbeschluss

Vorlage: BA/0494/08

Beschluss:

1. Die während der 2. formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
3. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) nicht berührt. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.
4. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des VBP, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der vorliegenden Fassung vom Juli 2008 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 81 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung.
5. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und das anschließende Verfahren nach § 10 Absatz 3 BauGB (Bekanntmachung, Inkrafttreten) durchzuführen.

Der Beschluss BA/0494/08 wurde einstimmig gefasst.

Bebauungsplan Nr. 5 ‚Böhmerheide“ - 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum geänderten Entwurf und Satzungsbeschluss

Vorlage: BA/0495/08

Beschluss:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
3. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) nicht berührt. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.
4. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des BBP, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der vorliegenden Fassung vom Juli 2008 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.
5. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden genehmigt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und das anschließende Verfahren nach § 10 Absatz 3 BauGB (Bekanntmachung, Inkrafttreten) durchzuführen.

Der Beschluss Nr. BA/0495/08 wurde einstimmig gefasst.

Bebauungsplan Nr. 33 ‚Müllerland“ im Ortsteil Finowfurt

Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BA/0498/08

Beschluss:

1. Für das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Finowfurt Flur 11, Flurstück 377 teilweise wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Müllerland“ beschlossen.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Floßplatz auf dem gleichen Flurstück, im Westen an den Uferbereich des Finowkanal, im Süden an die Grundstücke nördlich des Mühlenweges. Im Osten reicht das Plangebiet bis an das Gartenland der Grundstücke an der Hauptstraße (siehe Anlage 1).

Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes für ökologisch hochwertige Wohnbebauung im Zentrum des Ortsteiles Finowfurt.

2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

4. Mit der Planung wird das IBE Ingenieurbüro Eberswalde beauftragt.

5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0498/08 wurde einstimmig gefasst.

Veräußerung von Gesellschafteranteilen

Vorlage: BG/0500/08

Beschluss: In der Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim (WITO) wurde zwischen allen Gesellschaftern besprochen,

die Gesellschafteranteile der kommunalen Gesellschaft zu minimieren. Alle Kommunen des Landkreises Barnim möchten Gesellschafter in der WITO bleiben, um nach außen ein Zeichen des einheitlichen Handelns in der Wirtschaftsförderung zu setzen. Die finanzielle Belastung für die Kommunen soll jedoch so gering wie möglich sein. Die überörtliche Prüfung forderte von der WITO, die Gesellschafter an der Deckung des Defizits der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Beschluss Nr. BG/0500/08 wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0489/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf des Grundstücks Gemarkung Rosenbeck, Flur 1, Flurstück 332 (350 m²). Es wird beschlossen, dass die Käufer die Kosten des Grundstücksgeschäftes tragen. Zur Kaufpreisfinanzierung wird Belastungsvollmacht erteilt.

Der Beschluss Nr. BA/0489/08 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0502/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, ein Erbbaurecht zur gewerblichen Nutzung für eine ca. 450 m² große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Eichhorst, Flur 1, Flurstück 234/1 zu verleihen.

Der Beschluss Nr. BA/0502/08 wurde mehrheitlich gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0503/08

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt das Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 9, Flurstück 422 mit einer Größe von 701 m² zu verkaufen. Gleichzeitig wird der Beschluss BA/0140/04 vom 18.11.2004 aufgehoben.

Der Beschluss Nr. BA/0503/08 wurde einstimmig gefasst.

Uwe Schoknecht, Bürgermeister

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan-Nr.: VII/07 Gemarkung Klandorf Flur 1 Flurstück 130

Es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Schorfheide das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim beauftragt.
Gemarkung Klandorf
Flur 1
Flurstück 130
Straße Marienwerderweg 18

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchzuführen.

Hierdurch soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim. Mit der Durchführung der Arbeiten ist

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Arbeiten vorzunehmen. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und andere berechtigte Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Landkreis Barnim
Kataster- und Vermessungsamt

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gibt bekannt, dass in der Zeit von

August 2008 bis Februar 2009

an nachstehenden Gewässern in der Gemeinde Schorfheide Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

| Gewässername | Gewässernummer |
|--|-----------------------|
| Finowfurter Hauptgraben und Binnengräben | 1 007 00 |
| Schrottplatzgraben | 1 007 06 |
| Lichterfelder Hauptgraben und Binnengräben | 2 018 00 |
| Wiesengräben Eichhorst | 3 119 01 bis 3 119 05 |
| Binnengräben Finowfurt | 3 120 01 |
| Binnengräben Finowfurt | 3 120 02 |
| Graben Walzwerkstraße Finowfurt | 3 120 03 |
| Graben von der Kastanienallee Finowfurt | 3 120 09 |
| Binnengräben parallel Finowkanal ab B 167 | 3 120 10 |
| Binnengräben Finowfurt | 3 120 11 |
| Binnengräben parallel Finowkanal | 3 120 13 |
| Graben am Gewerbegebiet Finowfurt | 3 120 14 |

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils

werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt.

Im Zeitraum von Oktober 2008 bis Februar 2009 wird das Mähgut gemulcht.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferrandstreifen vorübergehend zu entfernen.

Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“ Rüdritzer Chaussee 42
Tel.-Nr.: 03338 8266
16321 Bernau bei Berlin

Krone, Geschäftsführer

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Redakteur: Mirko Seiffert • Telefon: 03335/45 34 15
e-mail: m.seiffert.schorfheide@barnim.de
Satz: image graphic
Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.